

DR. ERHARD UECKERMANN

RAMERSDORFER STRASSE 33
53229 Bonn, den 8. November 1993
TELEFON 02 28 / 48 26 43
He/Ma F.D.P.

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf



Betr.: Erstes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform -
Sachverständigenanhörung zum Komplex "Forschungsstelle
für Jagdkunde und Wildschadenverhütung "

Bezug: Schreiben vom 19. Oktober 1993 Geschäftszeich. I.1.E
und meine Erklärung vom 21. Oktober 1993

Sehr verehrte Frau Präsidentin !

Die in meiner Erklärung vom 21. Oktober 1993 in Aussicht gestellte
schriftliche Stellungnahme zu dem o.a. Komplex darf ich Ihnen
nachstehend überreichen.

1 Entstehung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wild-
schadenverhütung und weitere Regelungen

1950 wurde, mit Sitz im Zoologischen Forschungsinstitut
und Museum Alexander Koenig in Bonn, die Forschungsstelle
für Jagdkunde des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen
eingerrichtet und bereits damals aus Mitteln der Jagdabgabe
finanziert. Ab 1. Oktober 1957 entstand als erweiterte
Nachfolgeeinrichtung auf Initiative des damaligen Landwirt-
schaftsministers Dr. Effertz die Stiftung "Forschungsstelle
für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ", Sitz Forsthaus
Hardt, Bonn-Beuel. Die Stiftungsorgane waren zu je 50
Prozent mit Vertretern des Landes und des Landesjagdver-
bandes besetzt. Für die Auflösung der Stiftung war eine
Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Finanzierung erfolgte
aus Mitteln der Jagdabgabe über den Haushalt des damaligen
Landesjagdammtes Nordrhein-Westfalen. Ab 1. Januar 1976

wurde die Forschungsstelle auf Betreiben von Landwirtschaftsminister Dr.h.c.Deneke verstaatlicht. Sie führt seit dieser Zeit die Bezeichnung "Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen". Die getroffene Regelung fand Aufnahme in das Landesjagdgesetz (§§ 53,54 und 57). Die entsprechenden Passagen zur Änderung des Landesjagdgesetzes von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11. Juli 1978, unter Berücksichtigung des 3.Funktionalreformgesetzes vom 26.Juni 1984, lauten:

§ 53

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

(1) Im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Forschungsstelle) als Einrichtung des Landes errichtet. Sie untersteht der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Aufgabe der Forschungsstelle ist der Erforschung

1. der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen,
2. der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung ,
3. der Möglichkeit zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.

(3) Weitere Aufgabe der Forschungsstelle ist es, das Jagdwesen allgemein zu fördern, grundsätzliche jagdliche Fragen in Wort, Schrift und Bild aufklärend zu behandeln, das Verständnis für das Wild und seine Lebensnotwendigkeiten sowie die Bedeutung der Jagd zu wecken und zu vertiefen.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann der Forschungsstelle weitere Aufgaben zuweisen.

§ 54

Beirat der Forschungsstelle

(1) Bei der Forschungsstelle wird ein Beirat gebildet. Der

Beirat hat die Aufgabe, die Forschungsstelle zu beraten. Er ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter der obersten Jagdbehörde als Vorsitzenden,
2. fünf Jägern, wovon einer hauptberuflich Land- und Forstwirt sein muß,
3. einem Vertreter des Naturschutzes,
4. einem Vertreter des Vogelschutzes,
5. einem Vertreter der Falknerei.

(3) In den Beirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen fünf Jäger. Die übrigen Mitglieder werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen.

(4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; es sei dem, ein Mitglied scheidet vor Ablauf der Frist aus oder wird abberufen.

§ 57

(2) Mit der Gebühr für den Jagdschein und den Tagesjagdschein wird eine Jagdabgabe erhoben, die dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd und der Forschungsstelle (§ 53 Abs. 1) zufließt. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist, soweit es nicht zur Deckung der Kosten der oberen Jagdbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben der oberen Jagdbehörde sowie der Kosten der Forschungsstelle benötigt wird, zur Förderung des Jagdwesens und zur Verhütung von Wildschäden zu verwenden. Satz 1 gilt für den Falknerjagdschein entsprechend.

2 Beschluß zur Auflösung der Stiftung "Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung" setzte Erklärung des Ministers voraus

Die Befürchtung seitens des Landesjagdverbandes, daß die Forschungsstelle mit Verstaatlichung ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit einbüßen würde und mit anderen Einrichtungen vereinigt werden könnte, führte dazu, daß die Zustimmung der Vertreter des Landesjagdverbandes zur Auflösung der Stiftung nur nach einer verbindlichen Erklärung des Ministers

gegeben wurde. Sie erfolgte mit dem nachstehenden in Abschrift wiedergegebenen Schreiben des Ministers vom 4. Dezember 1975, Bestandteil der Geschäftsordnung des Beirates.

DER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

1.) An den

Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen
5 Köln 51

von-Groote-Straße 16

4 DÜSSELDORF 30, DEN 4. DEZEMBER 1975
ROSS-STRASSE 135

AZ:IV A4 73-30-00.00

Betr.: Auflösung der Stiftung Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung

Bezug: 1. Mein Schreiben vom 20.11.1975 - IV A 4 73-30-00.00
2. Besprechung am 3.12.1975 in Brüggen

Durch Gesetz vom 18.3.1975 (GV.NW.S.248) sind in das Landesjagdgesetz die §§ 46a und 46b eingeführt worden, die am 1.1.1976 in Kraft treten. Durch §46 a Abs.1 wird Kraft Gesetzes die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung als Einrichtung des Landes errichtet. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß gleichzeitig die Stiftung Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung aufgelöst wird. Zur Auflösung der Stiftung ist, nach § 9 der Stiftungssatzung, ein Beschluß des Kuratoriums erforderlich.

Um den vom Landesjagdverband bestellten Mitgliedern des Kuratoriums die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung zu ermöglichen, gebe ich gegenüber dem Landesjagdverband folgende Erklärung ab:

Die neugeschaffene Einrichtung wird mir unmittelbar unterstehen. Ich beabsichtige nicht, die Einrichtung mit einer anderen Dienststelle meines Geschäftsbereiches zu verbinden. Sitz der Einrichtung ist Bonn-Beuel; zu einer Verlegung bedarf es der Zustimmung des Beirates.

Nach §46a Abs.4 bin ich berechtigt, der Forschungsstelle über die gesetzlichen Aufgaben hinaus weitere Aufgaben zuzuweisen. Vor der Zuweisung von Aufgaben, die über den im Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft erörterten Aufgabenrahmen hinausgehen, werde ich den Beirat bei der Forschungsstelle hören und mich über sein Votum nicht hinwegsetzen.

Gem. §46 b Abs.1 ist der Beirat bei der Forschungsstelle in allen grundsätzlichen Fragen zu hören. Ich gehe davon aus, daß zu den grundsätzlichen Fragen, die ausführlich mit dem Beirat zu erörtern sind, die Einstellung des wissenschaftlichen Personals, die Bestellung des Leiters sowie die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes und des Tätigkeitsberichtes gehören. Ich bin damit einverstanden, daß dies in einer Geschäftsordnung des Beirates festgelegt wird.

Dem Leiter und dem übrigen wissenschaftlichen Personal werde ich bei der Ausführung der ihnen obliegenden wissenschaftlichen Aufgaben und Aufträge Weisungen nicht erteilen.

In Vertretung

gez. Dr. Ebert

(Dr. Ebert)

3 Forschungsstelle mit den in der neuen Landesanstalt
zusammengeführten weiteren Anstalten nicht vergleichbar

Der Charakter der Forschungsstelle ist primär der eines Forschungsinstituts, wobei die Forschungsvorhaben praxisorientiert sind. Dies geht aus der gesetzlichen Aufgabenstellung eindeutig hervor (siehe unter 2). Nach den mir bekannten Plänen kann sich diese formal auch deshalb zunächst nicht ändern, weil die §§ 53 und 57 im Landesjagdgesetz nicht geändert werden sollen. In dem Ihnen zugeleiteten Entwurf, Drucksache 11/5941, findet sich auch kein entsprechender Hinweis. Die in der neuen Landesanstalt zusammengefaßten sonstigen Einrichtungen und Behörden haben ausführende Arbeitsschwerpunkte. Eine Eingliederung der Forschungsstelle bietet sich aus diesen grundlegenden Unterschieden nicht an.

4 Keine Kosteneinsparung

Die Forschungsstelle wurde bisher ausschließlich aus Mitteln der von den Jägern des Landes aufgebrauchten Jagdabgabe finanziert, dies kann sich bei der Finanznot des Landes auch nicht ändern. Die eingesetzten Mittel werden zweckgebunden erhoben, sie sind nicht rückläufig, eine gewisse Zunahme wegen einer steigenden Jägerzahl im Lande trat ein.

Bei einer Eingliederung würde sich möglicherweise im Bereich der Verwaltung der Forschungsstelle die Einsparung einer halben Stelle ergeben. Der Überbau in der neuen Anstalt vom Abteilungsleiter bis hin zur zentralen Verwaltung würde aber weit höhere anteilige Ausgaben erfordern, als Einsparungen entstehen, die zu Lasten der Jagdabgabe gehen und die dem Kreis, der diese Abgabe aufzubringen hat, nicht verständlich gemacht werden könnten.

5 Sonderhaushalt bleibt bestehen

Da die Forschungsstelle auch weiterhin aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert werden muß, würde sie nach Eingliederung nicht aus dem Haushalt der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten finanziert, sondern im Einzelplan 10, Kapitel 111 (Jagdabgabe) auch weiterhin bleiben. Schon dies verdeutlicht die Sonderstellung der Forschungsstelle und läßt die Eingliederung abwegig erscheinen.

6 Jagdwissenschaft eigene Fachdisziplin

Die Jagdwissenschaft hat ihren begrifflichen Ursprung zu Beginn des 18. Jahrhunderts (FLEMING, 1719). Zu Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden eigene jagdwissenschaftliche Werke (BECHSTEIN 1821 und BEHLEN), das erste Jagdkundeinstitut der Welt wurde 1913 in Berlin eingerichtet. Ein eigenes Publikationsorgan besteht seit 1911, die Zeitschrift für Jagdwissenschaft mit internationaler Beteiligung der Herausgeberschaft wird ab 1955 als Nachfolgeorgan der Zeitschrift für Jagdkunde herausgegeben und seit 1973 von der Forschungsstelle betreut, der Internationale

Ring der Jagdwissenschaftler, International Union of Game Biologists, Union Internationale des Biologistes du Gibier, fand seinen Ausgang in Düsseldorf und vereinigt die Jagdwissenschaftler Europas und der Welt, der deutsche Obmann ist der ehemalige Leiter der Forschungsstelle und schließlich bildete sich die Arbeitsgemeinschaft wildbiologischer und jagdkundlicher Forschungsstätten auf Anregung der Forschungsstelle in Bonn-Beuel im Jahre 1969. Sie umfaßt neben den deutschen auch die Institutionen in Belgien, Frankreich und den Niederlanden und vereinigt als Koordinationsorgan 1993 die 27 deutschen jagdkundlichen Einrichtungen, darunter drei Lehrbereiche bzw. Lehrstühle an den Universitäten Göttingen, Freiburg und München.

Eine Eingliederung in das verwaltungsmäßig orientierte Organisationsschema der geplanten Landesanstalt würde dieser auch international bestehenden Eigenständigkeit nicht nur in ungenügender Weise gerecht, sondern den heute noch bestehenden Freiraum wissenschaftlicher Tätigkeit zerstören.

7 Unabdingbare Voraussetzungen für die Erhaltung einer eigenen Fachdisziplin Jagdwissenschaft in Nordrhein-Westfalen

- a) Wissenschaftliche Freiheit für die Mitarbeiter , wie in dem Schreiben des Ministers vom 4. Dezember 1975 zugesagt.
- b) Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit, siehe hierzu die Aufgabenstellung in § 53 Landesjagdgesetz (Seite 2), z.B. auch Fortführung der seit 1978 eingeführten Bonner Jägertage in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und eigene jagdliche Ausstellungen
- c) Eigenständige Verwaltung einschließlich der Genehmigung von Dienstreisen wie bisher
- d) Eigenständigkeit in der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Institutionen
- e) Eigenständigkeit für den Haushalt
- f) Beibehaltung des bewährten Standortes Bonn mit den bestehenden Verbindungen zur Universität Bonn und dem für Versuche idealen Waldgelände beim Forsthaus Hardt.

8 Zusammenfassung

Die Eingliederung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung in die geplante Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten würde, trotz gewisser mündlicher Zusagen hinsichtlich der Eigenständigkeit, die Arbeitsmöglichkeit der bisher für das Bundesgebiet vorbildlichen und sehr effektiv arbeitenden jagdwissenschaftlichen Einrichtung nicht nur behindern, sondern so stark reduzieren, daß der Einsatz der ausschließlich von den Jägern aufgebrauchten Haushaltsmittel nicht vertretbar wäre. Eine Einsparung von allgemeinen Haushaltsmitteln tritt nicht ein. Eine vom früheren Landwirtschaftsminister Dr.h.c. Deneke gegebene Zusage würde nicht eingehalten. Das Ziel des jetzigen Ministers, auf dem Umweltsektor zu einer besseren Zusammenarbeit vorhandener Einrichtungen zu kommen, wird durch die bisher bestehende Organisationsform für den Sektor Jagd nicht beeinträchtigt, da er ohnehin die Fachaufsicht führt. Auf das wirkungsvolle Zusammenarbeiten im Arbeitskreis Jagd und Naturschutz ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Denkbar wäre nur eine Angliederung der Forschungsstelle an die geplante Landesanstalt, wobei die aufgezeichneten Bereiche für eine wissenschaftliche und verwaltungsmäßige Eigenständigkeit, einschließlich der Beibehaltung des Standortes Bonn und der Weiterführung der bisherigen Bezeichnung, rechtlich abgesichert sein müßten. Es bleibt aber mehr als fraglich, ob eine Angliederung unter diesen Voraussetzungen der Erhaltung der bisher selbstständigen Einrichtung vorzuziehen wäre.

Diese Stellungnahme gebe ich, auch in meiner Eigenschaft als Obmann der Gruppe Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Ringes der Jagdwissenschaftler, als Mitbegründer und Betreuer der Arbeitsgemeinschaft wildbiologischer und jagdkundlicher Forschungsstätten und als Herausgeber der Zeitschrift für Jagdwissenschaft, ab. Bis März 1989 war ich Leiter der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

Mit den besten Empfehlungen

